

Anlage: Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost¹

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht Arbeitsrechtsregelung (Beschluss)	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geändert	Art der Änderung
1	Beschluss 16/14	24.02.2014	S. 125	Teil B. 11	neu eingefügt
2	Beschluss 17/14	24.02.2014	S. 125	Teil B. 9	neu gefasst
3	Beschluss 21/14	23.06.2014	S. 222	Teil B. 3	neu gefasst
4	Beschluss 26/14	04.12.2014	2015 S. 72	Teil B. 3	neu gefasst
5	Beschluss 28/15	08.07.2015	S. 228	Anlage	neugefasst
6	Beschluss 34/16	08.12.2016	2017 S. 62	Verzeichnis Teil B. 12	ergänzt eingefügt
7	Beschluss 40/19	01.07.2019	S. 207	Teil B. 10	geändert
8	Beschluss A 4/21 ²	28.06.2021	S. 206	Teil B. 10	neu gefasst
9	Beschluss A 2/22	24.01.2022	S. 72	Teil B. 7	geändert
10	Beschluss A 4/22	04.07.2022	S. 187	Teil B. 10	geändert
11	Beschluss A 7/22	04.07.2022	S. 191	Teil B. 7	geändert
12	Beschluss A 1/23 ³	25.01.2023	S. 79	Teil B. 10	geändert
13	Beschluss A 3/23	25.01.2023	S. 84	Teil A. Nr. 2	geändert
14	Beschluss A 5/23	03.05.2023	S. 165	Teil B. 13 Teil C. All- gem. Tätig- keitsmerk.	angefügt geändert
15	Beschluss A 10/23 ⁴	06.09.2023	S. 213	Teil B. 5	neu gefasst

¹ Siehe ON 720.

² Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

⁴ Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht Arbeitsrechtsregelung (Beschluss)	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geändert	Art der Änderung
16	Beschluss A 13/23	29.11.2023	2024 S. 38	Teil B. 5	geändert
17	Beschluss A 2/24 ¹	20.03.2024	S. 83	Teil B. 2 Teil B. 4 Teil B. 7	gestrichen neu gefasst neu gefasst
18	Beschluss A 4/24 ²	18.10.2024	2025 S. 17	Teil B. 5	geändert
19	Beschluss A 6/24 ¹	02.12.2024	2025 S. 32	Teil B. 4 Teil B. 5 Teil B. 7 Teil B. 8 Teil B. 13	geändert geändert geändert geändert geändert
20	Beschluss A 4/25 ¹	02.07.2025	S. 113	Teil B. 2	neu gefasst
21	Beschluss A 7/25 ³	21.08.2025	S. 132	Teil B. 3	neu gefasst
22	Beschluss A 10/25 ³	05.11.2025	2026 S. 42	Teil B. 6	neu gefasst
23	Beschluss A 13/25 ¹	12.12.2025	2026 S. 72	Teil B. 4	geändert
24	Beschluss A 1/26 ³	20.01.2026	S. 82	Verzeichnis u. Teil B.3	Überschrift ergänzt
25	Beschluss A 2/26 ³	20.01.2026	S. 82	Teil A. Nr. 2	Abs. 5 ange- fügt

¹ Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Verzeichnis

- A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung
- B. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
 - B. 1 Archiv-, Bibliotheksdienst
 - B. 2 Kirchlicher Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt
 - B. 3 Friedhofsdienst in Kirchengemeinden und deren Zweckverbänden
 - B. 4 Gemeindepädagogischer Dienst
 - B. 5 Kirchlicher Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden
 - B. 6 Hauswirtschaftsdienst
 - B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst
 - B. 8 Kranken- und Pflegedienst
 - B. 9 Küsterdienst/Hausmeisterdienst
 - B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst
 - B. 11 Leiter von Kreiskirchenämtern
 - B. 12 Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - B. 13 Lohn- und Gehaltsabrechnung
- C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung

1.

1Für die Eingruppierung ist nach § 12 KAVO EKD-Ost mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. 2Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Eingruppierung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen. 3Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. 4Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbarem Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). 5Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2.

(1) Für das Verhältnis der Teile B und C zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) 1Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. 2Die Tätigkeitsmerkmale des Teils C (Allgemeiner Teil) gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil B aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. 3Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Allgemeinen Teils ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist.

(3) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil B aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils C, sofern in Absatz 2 nicht etwas anderes geregelt ist.

(4) 1Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils B oder C eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (eine Entgeltgruppe niedriger nach Entgelttabelle) eingruppiert. 2Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.

(5) ¹Beschäftigte, die gemäß Absatz 4 aufgrund fehlender entsprechender Vorbildung oder Ausbildung in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert sind, sollen bei Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen auf Antrag nach Ablauf von 84 Monaten ununterbrochener Tätigkeit auf derselben Stelle den Beschäftigten, welche die geforderte Vorbildung oder Ausbildung besitzen, gleichgestellt werden. ²Zur Feststellung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen des § 17 Absatz 2 KAVO EKD-Ost entsprechend. ³Die Gleichstellung nach Satz 1 wird bei einem Wechsel der Stelle nicht übertragen. ⁴Vor der Gleichstellung nach Satz 1 gewährte Zulagen gemäß § 5 der Zulagenordnung entfallen ab dem Zeitpunkt der Gleichstellung. ⁵Sofern ab dem Zeitpunkt der Gleichstellung eine Zulage gemäß § 5 der Zulagenordnung gewährt werden soll, ist über diese neu zu entscheiden. ⁶Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 46 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) und des § 41 Nummer 1 Absatz 1 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte als Lehrkräfte) fallen.

Anmerkung zu Nr. 2 Absatz 5:

*Die Gleichstellung wird ab dem Tag der Antragstellung festgestellt.**

3.

Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils B 6.

4.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils C gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils B.

5.

¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten und des Vertreters immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. ²Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen. ³Soweit zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden ist, wird dies gesondert deutlich gemacht.

* Überleitungsregelung: Bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2026 wird die Gleichstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab frühestens 1. Januar 2026 festgestellt (ABl. EKM 2026 S. 83).

6.

1Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. 2Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. 3Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

7.

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

8.

(1) 1Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. 2Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

9.

Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils B, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.

10.

Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

B. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**B. 1 Archiv-, Bibliotheksdienst**

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	keine
E 11	1. Diplombibliothekare, die für Büchereien mit einem Bestand von mindestens 70.000 Medieneinheiten als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden.
E 10	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit, <ul style="list-style-type: none"> a) denen mindestens ein Diplombibliothekar mit mindestens der Entgeltgruppe 9b unterstellt ist, b) als Leiter von Büchereien mit einem Bestand von mindestens 40.000 Medieneinheiten. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivbeschäftigte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9b unterstellt sind.
E 9b	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst und entsprechender Tätigkeit
E 7	1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern. 2. Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.
E 5	1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst 2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit gründlichen Fachkenntnissen

EG	Anforderungen
E 4	1. Beschäftigte mit schwieriger Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (keine Stufe 6)

B. 2 Kirchlicher Verwaltungsdienst im Landeskirchenamt

1. Personalverwaltung im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u></p> <p>1Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u></p> <p>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit, der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u></p> <p>Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u></p> <p>Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbstständige Leistungen erbracht werden.</p>

1. Personalverwaltung im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
E 11	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben als Sachgebietsleitung.
E 9b	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit Zuständigkeit für öffentlich-rechtlich Beschäftigte. 2. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit Zuständigkeit für die Altersversorgung.
E 9a	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 6	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung mit Assistenzaufgaben

2. Finanzverwaltung im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u></p> <p>1Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen und wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u></p> <p>Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbständige Leistungen erbracht werden.</p>
E 11	1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Sachgebietsleitung
E 10	1. Fachberaterin/Fachberater in der Finanzverwaltung mit Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 9b	1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 8	<p>1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter mit Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit oder Bedeutung</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Besondere Schwierigkeit oder Bedeutung liegt z. B. bei Tätigkeiten in der erweiterten Kameratechnik, Doppik, Anlagenbuchhaltung oder eigenem fachlich abgeschlossenem Verantwortungsbereich vor.</i></p>
E 7	1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter
E 6	1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung mit Assistenzaufgaben

3. Sekretariat im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u></p> <p>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit, der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u></p> <p>Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p>
E 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sekretärin/Sekretär im Bischofsbüro oder Regionalbischofsbüro 2. Dezernatssekretärin/Dezernatssekretär 3. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt mit Sachbearbeitungsanteilen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
E 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt mit Sachbearbeitungsanteilen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
E 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sekretärin/Sekretär im Landeskirchenamt

4. Beihilfe	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u></p> <p>1Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen und wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u></p> <p>Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u></p> <p>Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbstständige Leistungen erbracht werden.</p>
E 11	1. Leiterin/Leiter der Beihilfestelle
E 9b	1. Beschäftigte in der Beihilfestelle, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 6	1. Beschäftigte in der Beihilfestelle mit Assistenzaufgaben

5. Beschäftigte in der Informationstechnik im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u></p> <p>1. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u></p> <p>Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p>
EG 13	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Informationstechnik als Sachgebietsleitung mit gesamtkirchlichen Aufgaben 2. Beschäftigte in der Informationstechnik mit gesamtkirchlicher Zuständigkeit für die IT-Sicherheit
EG 11	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Informationstechnik als Teamleitung 2. Beschäftigte in der Informationstechnik mit Zuständigkeit für die IT-Sicherheit als Beauftragte
EG 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Informationstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass ein eigener Verantwortungsbereich übertragen wurde.
EG 9b	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Informationstechnik, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

6. Weitere Beschäftigte im Landeskirchenamt	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.
E 13	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte im Landeskirchenamt als Referentin/Referent für Orgeln mit gesamtkirchlichen Aufgaben 2. Beschäftigte im Landeskirchenamt als Referentin/Referent für Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren mit gesamtkirchlichen Aufgaben
E 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Registratur 2. Beschäftigte als Kraftfahrer

B. 3 Friedhofsdienst in Kirchengemeinden und deren Zweckverbänden

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u></p> <p>1Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u></p> <p>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderung ergeben.</p> <p><u>Selbständige Leistungen</u></p> <p>Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p>
E 9b	Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 9a	Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG	Anforderungen
E 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte als Meister im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse zu mindestens einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung 2. Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 3	Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.
E 2	Hilfskräfte auf Friedhöfen

B. 4 Gemeindepädagogischer Dienst

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p><u>Abschlüsse</u></p> <p>1Die in den Tätigkeitsmerkmalen angegebenen Abschlüsse beziehen sich auf von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannte fachbezogene Ausbildungs- oder Studiengänge. 2Hierbei erfüllen gleichgestellte Abschlüsse die Tätigkeitsmerkmale eines Master- oder Bachelorabschlusses, sofern die Gleichstellung von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt wurde. 3Die für die Stellen vorausgesetzten Abschlüsse bestimmt der Anstellungsträger.</p> <p><u>Diakone</u></p> <p>Diakone im Sinne des Diakonengesetzes der EKM mit pädagogischem Abschluss sind Gemeindepädagogen gleichgestellt.</p>
E 14	1. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, mit herausgehobenen landeskirchlichen Aufgaben
E 13	<p>1. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>2. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Kreisreferent.</p>
E 11	<p>1. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt, als Kreisreferent.</p> <p>2. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt, mit Tätigkeiten, die mindestens zur Hälfte landeskirchliche oder herausgehobene kreiskirchliche Aufgaben beinhalten.</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1</i> <i>Die Beschäftigung als „Kreisreferent“ ist als Funktionsmerkmal auch erfüllt, wenn die Kreisreferententätigkeit weniger als die Hälfte der übertragenen Tätigkeiten ausmacht.</i></p>

EG	Anforderungen
E 10	1. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt
E 9b	1. Gemeindepädagogen mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt, mit herausgehobenen Aufgaben
E 9a	1. Gemeindepädagoge mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt
E 8	1. Gemeindepädagogen in berufsbegleitender Ausbildung ohne pädagogische Vorkenntnisse
E 5	1. Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung in Kirchengemeinden
E 3	1. Beschäftigte mit Assistenzaufgaben im gemeindepädagogischen Dienst in Kirchengemeinden

B. 5 Kirchlicher Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

1. Personalverwaltung in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Stellvertretende Amtsleitung</u> Sofern gleichzeitig die Aufgabe der stellvertretenden Amtsleitung übertragen wird, richtet sich die Eingruppierung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Teil C, darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich in Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u> Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbstständige Leistungen erbracht werden.</p>
E 11	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Betriebswirtin/geprüfter Betriebswirt Personalwirtschaft erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 9b	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Personalfachkauffrau/geprüfter Personalfachkaufmann erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

1. Personalverwaltung in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
E 9a	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 6	1. Beschäftigte in der Personalverwaltung mit Assistenzaufgaben

2. Grundstücksverwaltung (einschließlich Haus- und Wohnungsverwaltung) in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Stellvertretende Amtsleitung</u> Sofern gleichzeitig die Aufgabe der stellvertretenden Amtsleitung übertragen wird, richtet sich die Eingruppierung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Teil C, darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u> Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studienganges nachgewiesen.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u> Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbstständige Leistungen erbracht werden.</p>

2. Grundstücksverwaltung (einschließlich Haus- und Wohnungsverwaltung) in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
E 11	<p>1. Leiterin/Leiter der Grundstücksabteilung, deren/dessen Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Immobilienfachwirtin/geprüfter Immobilienfachwirt oder einen vergleichbaren fachspezifischen Abschluss erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit mindestens fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 11: Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten nicht einzubeziehen.</i></p>
E 9b	<p>1. Beschäftigte in der Grundstücksverwaltung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
E 9a	<p>1. Beschäftigte in der Grundstücksverwaltung oder Haus- und Wohnungsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
E 7	<p>1. Beschäftigte in der Haus- und Wohnungsverwaltung, die Betriebskostenabrechnungen vornehmen.</p>
E 6	<p>1. Beschäftigte in der Grundstücksverwaltung mit Assistenzaufgaben</p>

3. Bauverwaltung in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Stellvertretende Amtsleitung</u> Sofern gleichzeitig die Aufgabe der stellvertretenden Amtsleitung übertragen wird, richtet sich die Eingruppierung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Teil C, darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u> Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbständige Leistungen erbracht werden.</p>
E 13	1. Kirchenbaureferentin/Kirchenbaureferent
E 8	1. Beschäftigte in der Bauverwaltung mit Sachbearbeitungsaufgaben und der Zuständigkeit für das Fördermittelmanagement
E 7	1. Beschäftigte in der Bauverwaltung mit Sachbearbeitungsaufgaben
E 6	1. Beschäftigte in der Bauverwaltung mit Assistenzaufgaben

4. Meldewesen und Gemeindebeitragsverwaltung	
EG	Anforderungen
E 6	1. Beschäftigte im Meldewesen 2. Beschäftigte in der Gemeindebeitragsverwaltung

5. Finanzverwaltung in Kreiskirchenämtern	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Stellvertretende Amtsleitung</u> Sofern gleichzeitig die Aufgabe der stellvertretenden Amtsleitung übertragen wird, richtet sich die Eingruppierung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Teil C, darf jedoch nicht niedriger sein als die Eingruppierung, die sich bei Anwendung der Funktionsmerkmale ergibt.</p> <p><u>Assistenzaufgaben</u> Assistenzaufgaben sind Tätigkeiten, die auf Anweisung und ohne selbständige Leistungen erbracht werden.</p>
E 11	<p>1. Leiterin/Leiter der Finanzabteilung mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p><i>Anmerkung zur Entgeltgruppe 11: Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten nicht einzubeziehen.</i></p>
E 9b	<p>1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung, denen die Kassenführung des Kirchenkreises übertragen ist.</p>
E 8	<p>1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Umsatzsteuerverantwortliche</p> <p>2. Beschäftigte in der Finanzverwaltung mit Zuständigkeit für das Fördermittelmanagement</p>
E 7	<p>1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung, denen die Kassenführung von Kirchengemeinden übertragen ist.</p>
E 6	<p>1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung mit Assistenzaufgaben</p>

6. Sekretariat/Assistenz in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	
EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u> 1. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. 2. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Sekretariatsarbeit</u> Sekretariatsarbeit umfasst zum Beispiel Posteingang, Postausgang, Telefon, Wiedervorlagen, Terminverwaltung, Tagungsassistentz, Korrespondenz auf Anweisung, Protokollführung.</p>
E 9b	<p>1. Kirchmeisterin/Kirchmeister, deren bzw. dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>

6. Sekretariat/Assistenz in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	
EG	Anforderungen
E 9a	1. Kirchmeisterin/Kirchmeister, deren bzw. dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 8	1. Leitungsassistentin/Leitungsassistent im Kirchenkreis mit Sachbearbeitungsanteilen, die über die übliche Sekretariatstätigkeit hinausgehen.
E 6	1. Sekretärin/Sekretär im Kirchenkreis 2. Gemeindesekretärin/Gemeindesekretär/Pfarramtsassistent mit Sachbearbeitungsanteilen, die über die übliche Sekretariatstätigkeit hinausgehen.
E 5	1. Gemeindesekretärin/Gemeindesekretär/Pfarramtsassistent

B. 6 Hauswirtschaftsdienst

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p>Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u> ₁Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. ₂Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.</p> <p><u>Gründliche Fachkenntnisse</u> ₁Gründliche Fachkenntnisse setzen grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus. ₂Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Einfache Tätigkeiten</u> ₁Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ₂Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</p>

EG	Anforderungen
E 11	1. Hausleiterin/Hausleiter einer Einrichtung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 10	1. Leiterin/Leiter Buchhaltung/Controlling, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 9b	<p>1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Geschäftsführung im Eigenbetrieb, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>2. Beschäftigte in der Personalverwaltung im Eigenbetrieb, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
E 9a	1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Hausleitung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 8	<p>1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Hausleitung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.</p> <p>2. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter mit Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit oder Bedeutung.</p> <p><i>Anmerkung: Besondere Schwierigkeit oder Bedeutung liegt z. B. bei Tätigkeiten in der erweiterten Kameratechnik, Doppik, Anlagenbuchhaltung oder eigenem fachlich abgeschlossenen Verantwortungsbereich vor.</i></p>

EG	Anforderungen
E 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter. 2. Beschäftigte als Leiterin/Leiter in Rezeption, Veranstaltung, Hauswirtschaft oder Küche, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert, mit besonderer Verantwortung. <p><i>Anmerkung: Besondere Verantwortung liegt insbesondere bei Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO vor.</i></p>
E 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst, deren Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Küchenmeisterin/geprüfter Küchenmeister erfordert. 2. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Hausmeisterin/Hausmeister oder Technikerin/Techniker, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert, mit besonderer Verantwortung. <p><i>Anmerkung: Besondere Verantwortung liegt insbesondere bei Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO vor.</i></p>
E 5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. 2. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Köchin/Koch, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. 3. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Hausmeisterin/Hausmeister oder Technikerin/Techniker, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
E 3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
E 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten

B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst

EG	Anforderungen
E 14	1. Landeskirchenmusikdirektor 2. Kirchenmusiker mit A-Prüfung/Master auf einer herausgehobenen A-Stelle <u>Anmerkung zu Entgeltgruppe 14, Fallgruppe 2:</u> Die besondere Heraushebung der A-Stelle muss auf Antrag des Kirchenkreises von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt werden.
E 13	1. Landesposaunenwart 2. Kirchenmusiker mit A-Prüfung/Master auf einer A-Stelle
E 11	1. Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung/Bachelor auf einer herausgehobenen B-Stelle <u>Anmerkung zu Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1:</u> Die besondere Heraushebung der B-Stelle muss auf Antrag des Kirchenkreises von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt werden.
E 10	1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung/Bachelor
E 9a	1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle in Ausbildung
E 5	1. Kirchenmusiker in Kirchengemeinden mit mindestens C-Prüfung
E 3	1. Kirchenmusiker in Kirchengemeinden

B. 8 Kranken- und Pflegedienst

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p><u>Beschäftigte in der Gemeindecrankenpflege</u> Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Beschäftigte in der Gemeindecrankenpflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.</p> <p><u>Gleichstellung der verwaltungseigenen Prüfung</u> Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst.</p> <p><u>Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung</u> Für Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich das Erfordernis der beruflichen Tätigkeit um ein Jahr.</p> <p><u>Zusatzausbildung</u> Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfasst.</p>
E 10	<p>1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind</p>

EG	Anforderungen
E 9b	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind 2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind 3. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 4. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 5. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2 6. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2
E 9a	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen 2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen
E 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit 2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit

EG	Anforderungen
E 5	1. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
E 3	1. Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit

B. 9 Küsterdienst/Hausmeisterdienst

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<u>Schwierige Tätigkeit</u> ist insbesondere die Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO.
E 6	1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
E 5	1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
E 3	1. Küster mit schwieriger Tätigkeit 2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit
E 2	1. Küster 2. Hausmeister

B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst

Nr.	Anmerkungen
1	<p>1Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. 2Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. 3Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. 4Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. 5Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.</p>
1a	<p>1Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. 2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.</p>

Nr.	Anmerkungen
2	<p>Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken, b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3	<p>Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).</p>
4	<p>1Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. 2Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.</p>
5	<p>Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung, b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, c) im Schuldienst eingesetzte pädagogische Fachkräfte, eingruppiert.

Nr.	Anmerkungen
6	<p>Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür, d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a, f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden, g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf, h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7	<p>Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.</p>
8	<p>Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.</p>

Nr.	Anmerkungen
9	<p>1Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. 2Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. 3Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. 4Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. 5Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. 6Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.</p>
10	<p>Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.</p>
11	<p>Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.</p>
12	<p>Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9, e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen, f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit, g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

Nr.	Anmerkungen
13	<p>Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.</p>
14	<p>„Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) <p>einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. „Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. „Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegeschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.</p>

Nr.	Anmerkungen
15	<p>1Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. 2Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. 3Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. 4Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. 5Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.</p>
16	<p>Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.</p>
17	<p>1Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. 2Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. 3Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.</p>

Eingruppierung

EG	Anforderungen
S18	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> 2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 8 und 9)</i> 3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11)</i> 4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)</i>

EG	Anforderungen
S17	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="258 172 1015 268">1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 280 1015 403">2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 416 1015 603">3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 616 1015 834">4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 847 1015 1034">5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)</i> <li data-bbox="258 1046 1015 1329">6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)</i> <li data-bbox="258 1342 1015 1437">7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit. <i>(Hierzu Anmerkung Nr. 16)</i>

EG	Anforderungen
S16	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="188 177 944 268">1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> <li data-bbox="188 280 944 405">2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="188 418 944 606">3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> <li data-bbox="188 619 944 839">4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="188 852 944 976">5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 10 und 11)</i> <li data-bbox="188 989 944 1171">6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)</i>

EG	Anforderungen
S15	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="258 172 1012 268">1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 280 1012 403">2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 416 1012 571">3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. <i>(Hierzu Anmerkung Nrn. 1a, 8)</i> <li data-bbox="258 584 1012 802">4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i> <li data-bbox="258 815 1012 970">5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 4, 10 und 11)</i> <li data-bbox="258 983 1012 1265">6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)</i>

EG	Anforderungen
S14	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).</p> <p><i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 13, 14 und 15)</i></p>
S13	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 8 und 9)</i> 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)</i>
S12	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.</p> <p><i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 12 und 15)</i></p>
S11b	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p><i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)</i></p>

EG	Anforderungen
S11a	<p>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4 und 8)</p>
S9	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="258 376 1012 592">1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5) <li data-bbox="258 608 1012 695">2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a und 7) <li data-bbox="258 711 1012 831">3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a und 15) <li data-bbox="258 847 1012 903">4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Anmerkung Nrn. 1a und 8) <li data-bbox="258 919 1012 1043">5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

EG	Anforderungen
S8b	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="188 172 945 363">1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6)</i> <li data-bbox="188 379 945 531">2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. <i>(Hierzu Anmerkung Nrn. 1 und 1a)</i> <li data-bbox="188 547 945 635">3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. <i>(Hierzu Anmerkung Nrn. 1 und 1a)</i>
S8a	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="188 647 945 839">1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)</i> <li data-bbox="188 855 945 1007">2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 1a)</i>
S7	<p data-bbox="188 1023 945 1110">Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a und 17)</i></p>

EG	Anforderungen
S4	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="260 172 1018 368">1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2 und 3)</i> <li data-bbox="260 408 1018 499">2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. <i>(Hierzu Anmerkung Nr. 1)</i> <li data-bbox="260 512 1018 635">3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 3)</i>
S3	<p data-bbox="260 651 1018 807">Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 3)</i></p>
S2	<p data-bbox="260 855 1018 975">Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. <i>(Hierzu Anmerkung Nrn. 1 und 3)</i></p>

B. 11 Leiter von Kreiskirchenämtern

EG	Anforderungen
E 15	1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
E 14	1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 15, aber nicht mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
E 13	<p>1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen bis zu 15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 13:</i></p> <p>1. <i>Die Übertragung der Leitung eines Kreiskirchenamtes hat die im Teil C, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1 normierten Tatbestandsmerkmale als Voraussetzung.</i></p> <p>2. <i>Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in einem Kreiskirchenamt sind nur solche Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen, die nicht nur vorübergehend bestehen und für die mindestens ein Beschäftigungsumfang von 50 % eines vergleichbaren Vollbeschäftigten vereinbart ist. Nicht einzubeziehen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten.</i></p> <p>3. <i>Eingruppierungen, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung vorgenommen wurden bleiben bestehen, sofern sie eine günstigere Eingruppierung beinhalten.</i></p>

B. 12 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	Die Eingruppierung setzt voraus, dass mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigten ausschließlich im Bereich der Arbeitssicherheit wahrgenommen wird.
E 12	1. Landeskirchlicher Koordinator/in für Arbeitssicherheit
E 10	1. Fachkraft für Arbeitssicherheit mit entsprechender Qualifikation und auf einer Stelle, die diese Qualifikation erfordert
E 9a	1. Ortskraft für Arbeitssicherheit

B. 13 Lohn- und Gehaltsabrechnung

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<u>Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrechnung</u> Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sind zuständig für die Berechnung und Zahlbarmachung von Dienst- und Versorgungsbezügen, Entgelten einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen).
14	Leiter der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle
12	Stellvertretender Leiter der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle
9a	Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p><u>Wissenschaftlicher Hochschulabschluss</u></p> <p>1Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. 2Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. 3Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. 4Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist. 5Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. 6Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. 7Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.</p>

EG	Anforderungen
	<p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u> Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> 1Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. 2Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.</p>
E 15	1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.
E 14	1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
E 13	1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
E 12	1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe 11 herausheben.

EG	Anforderungen
E 11	1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.
E 10	1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 heraushebt.
E 9b	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.).</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 9b, Fallgruppen 1 und 2: Im Verwaltungsdienst ist zur Übertragung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 und 2 oder höher der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrgangs II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs Voraussetzung.</i></p>
E 9a	1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
E 8	1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.
E 7	1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.
E 6	1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
E 5	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 5: Die Übertragung nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus. Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</i></p>

EG	Anforderungen
E 4	<p>1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 4: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.</i></p>
E 3	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.</p>
E 2	<p>1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten</p> <p><i>Anmerkung Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</i></p>
E 1	<p>1. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten</p> <p><i>Anmerkung zu Entgeltgruppe 1, Fallgruppe 1: Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Essens- und Getränkeausgeber,</i> - <i>Garderobenpersonal,</i> - <i>Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,</i> - <i>Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,</i> - <i>Servierer,</i> - <i>Hausarbeiter und</i> - <i>Hausgehilfen.</i>

